

ENTGELTORDNUNG

Jugendkunstschule

Aufgrund der §§ 8 und 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seiten 568), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 vom 21. Juli 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am folgende Entgeltordnung für die Jugendkunstschule Haus KLE beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt die Jugendkunstschule Haus KLE als öffentliche Einrichtung, die insbesondere das Angebot für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Magdeburg erweitert, gleichwohl es auch von Erwachsenen genutzt werden kann.

§ 2

Entgeltspflicht

Für den Besuch der Einrichtung und die Nutzung der Angebote der Jugendkunstschule wird ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den Tarifen dieser Entgeltordnung gemäß Paragraphen 3 – 4. Die Zahlung der Entgelte hat grundsätzlich bei Anmeldung und vor dem Beginn der Veranstaltungen zu erfolgen. Bei Nachweis kann auf formlosen Antrag hin eine Ermäßigung auf das zu zahlende Entgelt erfolgen.

§ 3 Regelentgelte

Jugendkunstschule	ERWACHSENE EUR	KINDER EUR	ERMÄSSIGT EUR
1. Kurse Dauer: 4 Wochen (1 Doppelstunde pro Woche, 90 Minuten)	20,00	10,00	7,00
2. Arbeitsgemeinschaften Dauer: 12 Wochen (1 Doppelstunde pro Woche, 90 Minuten)	60,00	30,00	20,00
3. Werkstattangebote Werkstattangebote (ca. 3 – 4 Std.)	6,00	3,00	2,00
4. Projektunterricht Projekt- und themenbezogene Unterrichts- angebote für Gruppen- bzw. Lernverbände	3,00	2,00	1,00

§ 4 Sonderregelungen

Regelentgelt -KINDER-	- gültig für Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahren, Schüler, Studenten Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Inhaber des Magdeburg-Passes
ERMÄSSIGUNG	- gültig für Kinder, deren Eltern Inhaber des Magdeburg-Passes sind - <u>ERMÄSSIGUNG für GESCHWISTER-KINDER</u> gültig für Familien mit 3 und mehr Kindern (für das 3. Kind einer Familie ist die Teilnahme –FREI- wenn bereits zwei Kinder dieser Familie die Arbeitsgemeinschaft etc. besuchen)
BEGLEITPERSONEN	- 1 Person FREIER EINTRITT für Begleiter von Behinderten mit Aufsichtspflicht aus Sicherheitsgründen

§ 5
In-Kraft-Treten der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt mit unbefristeter Gültigkeit in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung für die Jugendkunstschule vom 27. Dezember 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Magdeburg, den

